



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**51. Jahrgang**

**Ansbach, 24. Februar 2006**

**Nr. 4**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
244. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 13. März 2006 .....	42
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe .....	43
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2006 .....	44
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2006 .....	45
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	46

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### **Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 17. Februar 2006**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 244. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 13. März 2006, 10:00 Uhr,  
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

### **Tagesordnung**

1. Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Veitsbronn, Lkr. Fürth
2. Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG); geplantes Verfahren Rudelsdorf, Gemeinde Kammerstein, Lkr. Roth
3. Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Neugliederung (20. Fortschreibung)  
B III Land- und Forstwirtschaft  
(15. Fortschreibung)  
B XI Wasserwirtschaft-Hochwasserschutz  
(16. Fortschreibung)
4. Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
1. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 (I) AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, S-Bahn Nürnberg-Forchheim, km 12,400 bis 12,900 und 15,590 bis 16,525 sowie km S 12,376 bis km S 16,999 und km G 13,500 bis km G 16,840

Nürnberg, 17. Februar 2006

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Helmut Reich  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 42

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 88 Abs. 5 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.708.500 €
in den Aufwendungen mit	2.697.500 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	3.402.000 €
in den Ausgaben mit	3.402.000 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

#### § 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Erlangen, 19. Januar 2006

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
Rolf Wurzschmitt  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 09.02.2006 Gz. 12 - 1512 b - 4/05 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 27.02.2006 bis einschließlich 06.03.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 43

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Altmühlsee  
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABl S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.1989 (RABl Nr. 6) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GVBl 2004 S. 272) und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.554.900,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	274.300,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 €
--	--------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	0,00 €
--	--------

§ 4

Das Umlagensoll wird

im Verwaltungshaushalt auf	104.900,00 €
----------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt auf	194.000,00 €
------------------------------	--------------

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gunzenhausen, 14. Dezember 2005

Zweckverband Altmühlsee  
G. Trautner  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 27.02.2006 bis einschließlich 06.03.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABl S. 44

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Versammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.306.800,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.195.000,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKBG), wird für das Jahr 2006 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gunzenhausen, 20. Dezember 2005

Zweckverband für  
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 27.02.2006 bis einschließlich 06.03.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Friedrich-Ebert-Straße 18, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 45

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Umweltrecht in Bayern

Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Denkmalschutz, Ordnungsrecht

102. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent, und Michael Duhnkrack, Ministerialdirigent, beide im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München

102. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 2. Januar 2006, 51,20 €. Grundwerk 3130 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 119 €.

Verlags-Nr. 1700.00 (ISBN 3-556-17000-0)

#### Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

26. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Andreas Meyer, LL.M., Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

Früher herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, München

26. Lieferung. 64 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2005. 21 €. Grundwerk 616 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 74 €.

Verlags-Nr. 2020.00 (ISBN 3-556-20201-8)

#### Beihilfen

##### für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar

93. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach

93. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2006, 46,90 €. Grundwerk 2372 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 115 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

#### Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

58. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D.

58. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2006, 38,50 €. Grundwerk 1583 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 116 €.

Verlags-Nr. 306.00 (ISBN 3-556-03060-8)

#### Das neue Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Bedarfsplanung und Förderung. Leitfaden für die Praxis.

Von Dr. Christoph Brandenburg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Arne Schwemer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

2006. XXX, 216 Seiten. Kartoniert. 29,80 €.

ISBN 3-7825-0439-9

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

(www.huethig-jehle-rehm.de)

MFrABI S. 46